

AUSGABE 2023/I

JURA AKTUELL

Tübingen, im Juli 2023

Liebe Studentinnen und Studenten, liebe Freunde der Juristischen Fakultät,

wieder geht ein ereignisreiches Semester zu Ende und wir blicken voller Stolz auf das Erreichte zurück. Erfreulich war erneut das Abschneiden unserer Absolventinnen und Absolventen, die dieses Jahr erneut – auch bezogen auf den Landesdurchschnitt – wieder sehr gute Ergebnisse erzielt haben. 15 Promotionen konnten zudem in diesem Semester zum Abschluss gebracht werden. Auch im direkten Wettbewerb mit anderen Fakultäten in den zunehmend beliebter werdenden Moot-Courts haben wir uns sehr gut geschlagen (zweiter Platz im bundesweiten Strafrechts-Moot-Court; sehr gutes Abschneiden im Telders Moot-Court in Den Haag; vierter Platz im Roman Law Moot Court in Neapel, zudem Preis für den besten Redner; Auszeichnung „Honourable Mention for Best Memorandum for Claimant“ des Teams im Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot).



Stolz blicken wir auch auf die Entwicklung unserer internationalen Kontakte, die wir erst jüngst in unserer neuen Broschüre „Recht ohne Grenzen – Jahresbericht über die internationalen Beziehungen der Fakultät im Jahr 2022“ transparent gemacht haben. Beliebt bei unseren Studierenden sind insbesondere die vielfachen Möglichkeiten, mittels des Erasmus-Programms ein oder zwei Semester in einer unserer Partner-Fakultäten im Ausland zu verbringen. Auch in umgekehrter Richtung können wir in Tübingen viele „Erasmus-Studierende“ aus dem Ausland begrüßen. Nach dem nun absehbaren Ende der Pandemie können die Programme auch wieder umfänglich genutzt werden, was man deutlich an den steigenden Zahlen merkt. Ferner bietet unsere Fakultät schon seit mehreren Jahren für ausländische Studierende ein LL.M.-Programm an, welches in diesem Jahr wieder fünf Studierende mit Erfolg abschließen konnten, wobei die geringe Zahl hier sicherlich als Nachwirkungen der Pandemie zu verbuchen ist. Im Europäischen Raum bot sich für unsere Studierenden ferner die Möglichkeit im Rahmen der CIVIS-Allianz an mehreren Kurzzeitprogrammen („Blended-Intensive-Programmes“) teilzunehmen. Auch darüber hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer Möglichkeiten, im nationalen und internationalen Raum über den Tellerrand zu schauen: erwähnt werden soll hier nur der Besuch einer Delegation aus Chapel Hill, verbunden mit einigen englischsprachigen Vorlesungen an unserer Fakultät. Einige dieser Möglichkeiten finden sich auch in diesem Newsletter wieder, den wir Ihnen auch zum Abschluss dieses Semesters nicht ohne einen gewissen Stolz präsentieren wollen.

Es grüßt Sie herzlich

Prof. Dr. Bernd Heinrich

Prodekan für Internationales und die Schwerpunkte

IN DIESER AUSGABE:

- * Winter School on Responsible AI: Recollecting an Interdisciplinary Voyage (S.2)
- * CIVIS-Seminar in Madrid: Europe and the Rule of Law (S.2)
- * „Staatsrechtswissenschaft als soziale Praxis“ (S.3)
- * Eigentum neu denken? – Das Eigentum an der Natur (S.3)
- * „Kirche ohne Mitglieder?“ – Tagung zur Profilbildung der Diakonie (S.4)
- * „Lieferkette oder Wertschöpfungskette?“ (S.4)
- * Zur Leistungsfähigkeit des Rechts und deren Grenzen (S.5)
- * Über Widersprüche zwischen Selbstbestimmung und Heiligkeit des Lebens (S.5)
- * „Gesetzlich pauschalierter Schadensersatz – ein innovatives Konzept?“ (S.6)
- * Antike Rechtsgeschichte im Kloster Obermarchtal (S.6)
- * Fakultät & Termine (S.6)

Winter School on Responsible AI: Recollecting an Interdisciplinary Voyage

From January 10th to 13th, nestled in the peaceful surroundings of Kibbutz Ein Gedi, Israel, overlooking the scenic Jordan Valley and the Dead Sea, the Winter School on Responsible AI convened. This extraordinary event brought together a dynamic cohort of students, postdocs, and professors from law, data science, and computer science disciplines, fostering a fruitful exchange of ideas.

The Winter School's curriculum tackled challenges such as accountability, liability, fairness, transparency, and privacy in the context of AI. By encouraging students to deconstruct and reconstruct these topics from an integrated perspective, it fostered an environment of interdisciplinary collaboration and mutual learning.

The participants, coming from renowned universities like Boston University, Tel Aviv University, the Technion, and Bocconi University, greatly enriched the discourse. The program comprised a balanced mix of lectures, discussions, and group work, covering AI's societal implications across various domains like social welfare, autonomous vehicles, labour markets, and more.

Nils Model, LL.M. (UR) for AI MEETS LAW represented our Tübingen University and made an important contribution with his dual background in law and computer science. *Nils'* lecture



on Legal Judgement Prediction added a new dimension to the forum, underscoring the potential role of AI within the legal judicial process.

Through these efforts, the Winter School on Responsible AI not only educates but also facilitates a culture of mindfulness and accountability in the AI sphere. It's inspiring to see participants actively engaged, sharing their unique insights, and helping shape the future of responsible AI. As we advance in the AI domain, such platforms for dialogue and learning will undoubtedly play a pivotal role in ensuring that the technology we develop aligns with our societal values, law, and ethical norms.

CIVIS-Seminar in Madrid: Europe and the Rule of Law

Das diesjährige CIVIS-Seminar zum Thema „Europe and the Rule of Law“ fand vom 5. - 9. Juli in Madrid statt. Bereits zum zweiten Mal in Folge konnte die Juristische Fakultät gemeinsam mit ihren Partnerinnen aus Madrid, Bukarest, Rom, Glasgow, Aix-Marseille, Athen und Lausanne dieses Seminar veranstalten. Ziel dieser Veranstaltung war es, den Studierenden einen europäischen Blick auf Rechtsfragen zu ermöglichen und sie zum europäischen Denken zu ermutigen.

Vor dem Aufenthalt in Madrid wurde den Studierenden aufgetragen, sich mit selbstgedrehten Videos der Dozent/innen über die verschiedenen Rechtssysteme der teilnehmenden Länder zu informieren. In Madrid selbst sollten die Studierenden in Gruppen zu einem gemeinsamen Thema ein Vortrag erarbeiten. Dabei standen alle Themen unter dem großen Stichwort der Rechtsstaatlichkeit.

Das spezifische Gruppenthema war den Studierenden im Vorhinein bekannt, damit bereits an der Heimatuniversität Recherche betrieben werden konnte. Nach jedem Gruppenvortrag im Plenum folgten spannende Diskussionen. Man darf wohl behaupten, dass diese Diskussionen der fruchtbarste Teil der Zusammenarbeit waren, weil sich hier sowohl die Themen als auch der europäische Gedanke mit seinen unterschiedlichen Ausprägungen am deutlichsten zeigte.



Begleitet wurde das Fachliche durch ein reiches kulturelles Rahmenprogramm, so gab es u.a. eine Weinprobe, einen Flamenco-Abend, einen Besuch der historischen Stadt Toledo und eine Stadtführung durch Madrid.

Betreut wurde das Programm von Tübinger Seite von *Prof. Bernd Heinrich* mit Unterstützung durch *Conny Bähring*.

„Staatsrechtswissenschaft als soziale Praxis“

Am 16. Mai lud die Juristische Gesellschaft Tübingen zu ihrer traditionellen Frühjahrssitzung in den Großen Senat der Neuen Aula ein: *Prof. Martin Nettesheim* referierte zum Selbstverständnis des (Rechts-)Wissenschaftlers.

Vor gut 50 interessierten Hörer/innen legte der Tübinger Staats- und Europarechtler *Prof. Nettesheim* sein Verständnis von (Rechts- bzw. Staatsrechts-) Wissenschaft im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit kraft Art. 5 GG dar. Der Referent führte mit der Darlegung des vom BVerfG vertretenen „atomistischen“ Wissenschaftsbegriffs in die Thematik ein. Dieser beziehe sich allein auf die methodengerechte Suche nach der Wahrheit, welche nur durch Einzelpersonen ermöglicht werde. Eine Validierung, Kontrolle oder Diskussion der Ergebnisse mit anderen Meinungen sei in dieser Konzeption für die Frage nach wissenschaftlichem Arbeiten nicht relevant. Gerade einen solchen sozialen Charakter sieht *Nettesheim* für die Bestimmung von Wissenschaft jedoch als eminent wichtig an. Die „Produktion“ von Wissenschaft zeichnet sich ihm zufolge gerade durch die Kombination von kognitiven und sozialen Akten aus. Erst eine Vielzahl von Akteuren, die ihre individuellen Ansätze und ihr Wissen in eine Community einbringen, in der dieses Wissen wiederum diskutiert, validiert oder verworfen würde, könne „Wissenschaft“ eigentlich betreiben.

Nettesheim legte weiter dar, wie sich sein sozial-epistemisches, d.h. erkenntnistheoretisches Verständnis der Wissenschaft auf



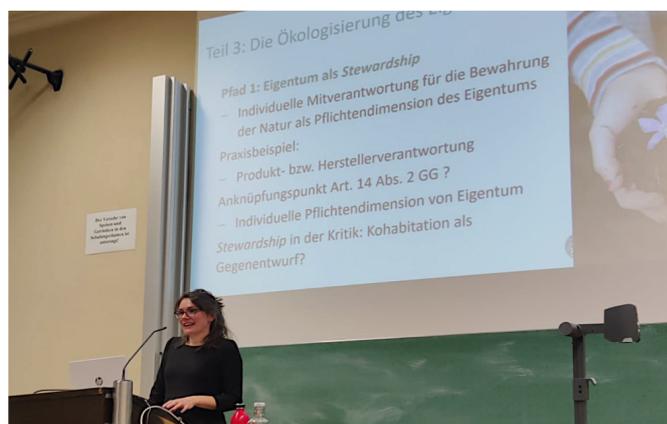
Effektivität und Funktionalität sowie die Bestimmung von „Erfolg“ wissenschaftlichen Arbeitens auswirke. Die Erkenntnistheorie äußere zuletzt auch Auswirkungen auf die Dogmatik und den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 III GG, welche nicht auf die Suche eines Individuums nach Wahrheit reduziert werden dürften.

Im Anschluss an seine Ausführungen konnte *Nettesheim* mit der Zuhörerschaft in eine intensive Diskussion seiner Thesen eintreten. Somit dürfte sein Beitrag zur Definition von Wissenschaft seinem eigenen Ansatz zufolge am Ende des Abends als wissenschaftliche Handlung, durch die Community validiert, angesehen werden.

Eigentum neu denken? – „Das Eigentum an der Natur“

Am 2. Februar wurde die Vortragsreihe des Forums Junge Rechtswissenschaften im Wintersemester durch den Vortrag von *Dr. Romy Klimke* (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) zum Thema „Das Eigentum an der Natur“ abgerundet.

Klimke legte den Fokus ihres Vortrags auf das Verhältnis von Natur und Eigentum, in dessen Neukonzeption sie die Möglichkeit eines nachhaltigeren Umgangs mit der Natur sieht. Sie stellte zunächst eine Entfremdung des Eigentums von der Natur fest, in der auch der Mensch-Natur-Dualismus (Der Mensch herrscht über die Natur) zum Ausdruck kommt. Im Folgenden befasste sich die Referentin mit der Propertisierung der Natur und der Frage, ob das Eigentum als Schlüssel zur Lösung der aktuellen Klima- und Naturschutzkrise dienen könnte. Hierbei nahm sie Bezug auf die „Tragik der Allmende“ (Garrett Hardin), um hieraus ein Modell zu entwickeln, nach dem Bürgerinnen und Bürger über Eigentumszuordnungen von natürlichen Ressourcen zu einem nachhaltigeren Umgang mit der Natur angeregt werden könnten. Sie differenzierte im Anschluss hinsichtlich ihrer Aneignungsfähigkeit zwischen verschiedenen Naturelementen und präsentierte unterschiedliche Modelle von Propertisierungen. Abschließend stellte *Klimke* vier Lösungsansätze zur Ökologisierung des Eigentums, d.h. zum Einbezug ökologischer Gedanken in das Eigentum als Rechtskonzept im Sinne von Art. 14 GG, vor. Erstens könnte das Eigentum als Stewardship gestaltet werden. Hier soll die Pflichtdimension des Eigentums nach Art. 14 II GG in einer individuellen (Mit-) Verantwortung für die Bewahrung der Natur ausgestaltet werden.



Ein zweiter Ansatz stellt die Begrenzung von bisher bestehenden Eigentümerbefugnissen wie Dereliktion (Besitzaufgabe), Beschädigung und Zerstörung dar. Drittens könnten Naturelemente künftig über den Weg des Art. 15 GG in Gemeineigentum überführt werden, sodass ein Mittelweg zwischen der Garantie des Privateigentums und verfassungsrechtlicher Verpflichtung zur ökologischen Nutzung der Natur geschaffen wäre. Ein weiterer Ansatz folgt der Idee der Eigenrechte der Natur, die etwa in Gestalt eines „Rechts auf Natürlichkeit“ Existenz und Entfaltung sichern könnten. *Klimkes* Vortrag löste bei den Zuhörerinnen und Zuhörern im Anschluss eine intensive Diskussion aus.

„Kirche ohne Mitglieder?“ – Tagung zur Profilbildung der Diakonie

Am 29. und 30. Juni versammelten sich auf Schloss Hohentübingen auf Einladung von Prof. Michael Droege und Prof. Ulrich Heckel Expertinnen und Experten der Rechtswissenschaft und Theologie, um gemeinsam über die Rolle und Bedeutung der Mitgliedschaft in Religionsgemeinschaften und ihrer Beziehung zur Profilbildung der Diakonie nachzudenken und zu diskutieren.

Die vom Institut für Recht und Religion organisierte Tagung wurde eröffnet durch ein Referat von Prof. Annette Noller (Diakonisches Werk Württemberg), das zum Thema „Diakonie als Wesensäußerung der Kirche“ verdeutlichte, dass ein Festhalten an der Kirchenmitgliedschaft für Mitarbeiter/innen der Diakonie nicht zukunftsfähig sei, ebenso wie ein Rückzug in Zeiten der Krise der falsche Weg sei. Vielmehr müsse die Wichtigkeit und Richtigkeit von Diversität in der Diakonie gesehen werden. Im Anschluss betrachtete Prof. Wilfried Härle (Universität Heidelberg) aus evangelischer Sicht die Kirchenzugehörigkeit diakonischer Mitarbeiter/innen und betonte, dass ein Ordnungsrahmen für die Tätigkeit und das Verhalten in allen diakonischen Einrichtungen notwendig und geboten sei. Nach der Mittagspause setzte sodann OKR Prof. Ulrich Heckel (Evang. Landeskirche in Württemberg) die Suche nach der theologischen Reaktion auf die Veränderungen in der diakonischen Praxis fort und betonte, dass Glaube und Liebe zusammengehörten und deshalb das Anknüpfen an die Kirchenmitgliedschaft keine Ausgrenzung, sondern die Wahrnehmung der positiven Religionsfreiheit bedeute.

Den zweiten Tag eröffnete der Vortrag von Prof. Georg Lämmelin (Sozialwissenschaftliches Institut der EKD), der aus religionssoziologischer Perspektive betonte, dass es dringend Zeit sei, über Fragen der Kirchenmitgliedschaft und des „belonging“ zu sprechen. Im Anschluss ging Prof. Eilert Herms (Universität Tübingen) der Frage nach, was die *communio sanctorum* im pluralistischen Gemeinwesen auszeichne und stellte klar, dass die Begründung diakonischer Aktivität im Gottesdienst erfolge und daher einer Klärung christlicher Weltanschauung und des Sinns christlichen Glaubens bedürfe.

Die letzten Vorträge führten zu einem Perspektivwechsel, indem zunächst nach den Ordnungsvorstellungen der staatlichen Rechtsordnung und deren Rahmung religiöser Zugehörigkeit gefragt wurde. Prof. Michael Droege (Universität Tübingen) machte deutlich, dass die säkulare Rahmenordnung des Religionsverfassungsrechts ein weites Feld für selbstverständnisgeleitete religiöse Organisationsstrukturen eröffne. Prof. Lars Leuschner (Universität Osnabrück) zeigte auf, dass das Vereins- und Gesellschaftsrecht ein breites Instrumentarium für Religionsgemeinschaften biete, um ihren Tätigkeiten (insb. in der Wohlfahrtspflege) auch in privatrechtlicher Form nachzukommen. Anschließend verdeutlichte Prof. Hermann Reichold (Universität Tübingen), dass insbesondere seit der Rechtsprechung des EuGH ein Wendepunkt im kirchlichen Arbeitsrecht eingetreten sei, weshalb auch hier für das Arbeitsrecht ausschließlich die Tätigkeit und nicht die konfessionelle Bindung der Mitarbeiter/innen relevant sein könne. Den Abschluss der Tagung bereitete OKR Dr. Michael Frisch (Evang. Landeskirche in Württemberg), indem er am Beispiel der Evangelischen Landeskirche in Württemberg den Blick auf Mitgliedschaft und Reformdiskussionen im evangelischen Kirchenrecht lenkte.

Simon Schurz



„Lieferkette oder Wertschöpfungskette?“

Am 27. April referierte Dr. Fernanda Bremenkamp (Humboldt-Universität Berlin) im Rahmen des Forums Junge Rechtswissenschaft zum Thema „Lieferkette oder Wertschöpfungskette? Zur Reichweite der unternehmerischen Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Nachhaltigkeit“.

Die Referentin stellte unterschiedliche Ansätze in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung und Reichweite notwendiger unternehmerischer Sorgfaltspflichten durch einen Vergleich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) mit dem Europäischen Richtlinienentwurf zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten (CSDD-E) vor.

Laut Bremenkamp ließen bereits die Begrifflichkeiten „Lieferkette“ auf der einen und „Wertschöpfungskette“ auf der anderen Seite keine einheitliche Auslegung zu. Des Weiteren sehen das LkSG als auch der Richtlinienentwurf als Instrument zur Verhinderung bzw. Unterbindung von nachhaltigkeits-

schädlichem Verhalten ein Risikomanagementsystem und Bemühenspflichten vor, deren Grenzen jedoch deutlich divergieren. Weiter befasste sie sich mit der Frage, ob auch sekundäre Aktivitäten wie beispielsweise Energielieferanten erfasst sind. Zuletzt stellte die Referentin die Frage, was genau die Herstellung eines Produktes sei und wer als dessen Hersteller gelten könne.

Als Fazit stellte Bremenkamp fest, dass der europäische Begriff der Wertschöpfungskette zwar weiter sei als der der Lieferkette im LkSG, sich der Begriff der Lieferkette aber stetig weiterentwickle. Eine klare Abgrenzung sei somit nicht allein durch die Begrifflichkeiten der Liefer- bzw. Wertschöpfungskette möglich, sondern müsse anhand der konkreten Ausgestaltung der Rechtsakte vorgenommen werden.

Im Anschluss diskutierte das Publikum mit der Referentin über Rechtsfolgen, Justiziabilität der zum Teil als unscharf empfundenen Begriffe und die Effektivität der Regelungen im Hinblick auf deren verfolgtes Ziel.

Zur Leistungsfähigkeit des Rechts und deren Grenzen

Am 8. Februar fand im Festsaal der Neuen Aula die traditionelle Examensfeier der Juristischen Fakultät endlich wieder vor großer Kulisse statt.

Nach dem musikalischen Auftakt des Streichtrios, bestehend aus Mitgliedern der Fakultät, begrüßte Dekan Prof. Jens-Hinrich Binder alle Anwesenden und beglückwünschte die Examinierten zur bestandenen Ersten Staatsprüfung. Diese könnten stolz auf sich sein, eine der schwersten Studienprüfungen erfolgreich gemeistert zu haben, so der Dekan.

Auch Sintje Leßner, Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts, gratulierte den Examinierten ganz herzlich. Bei einer Anzahl von 178 Kandidat/innen hätten immerhin 122 die Erste Staatsprüfung bestanden, davon vier mit „gut“ und 22 mit „vollbefriedigend“. Im Festvortrag referierte Prof. Jörg Eisele dann zum Thema „Das Gesetz zur Herstellung der materiellen Gerechtigkeit“. Mit diesem Gesetz wurde Ende 2021 in § 362 Nr. 5 StPO eine Regelung aufgenommen, nach der eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Ungunsten des Täters möglich ist, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht würden, die dringende Gründe für die Verurteilung eines zuvor freigesprochenen Angeklagten wegen Mordes oder bestimmter völkerrechtlicher Verbrechen darstellten. Der Festredner betonte, dass in besonderen Fällen eine Durchbrechung des Doppelbestrafungsverbots („ne bis in idem“) gem. Art. 103 III GG trotz der mit dem Freispruch verbundenen Rechtssicherheit zulässig sei. So bestanden schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. 103 GG Durchbrechungen des Grundsatzes, die aus Sicht der Väter des Grundgesetzes nicht abschließend waren. Zudem seien sie auch nötig, um materielle Gerechtigkeit sicherzustellen. Die Neuregelung stelle insoweit eine eng umgrenzte Ausnahme dar, die schwerste unverjährbare Delikte betreffe, für die lebenslange Freiheitsstrafe angeordnet sei.



Im Anschluss gratulierte Studierendensprecher Nikita Estreich in seiner Rede den Examinierten aus Sicht der Studierenden und wies auf die wegen Corona besonders schwierige Vorbereitungszeit hin. Danach würdigte der Dekan 28 Promotionsjubilare/innen, welche vor 50 bzw. 25 Jahren ihre Doktorarbeit in Tübingen erfolgreich abgeschlossen hatten. Dem schloss sich die Überreichung der Examensurkunden an die Examensabsolvent/innen an. Anschließend wurden den vier Preisträger/innen des Reinhold- und Maria-Teufel-Preises die Urkunden für die besten Dissertationen des Jahres 2021 überreicht. Zum Ausklang stießen Geehrte und Gäste bei einem Stehempfang in der Wandelhalle auf gemeisterte Prüfungen und langjährige Freundschaften an und zogen zum Examensball weiter, um den Erfolg gebührend zu feiern.

Über Widersprüche zwischen Selbstbestimmung und Heiligkeit des Lebens

Die Veranstaltungsreihe des Forums Junge Rechtswissenschaft wurde am 18. Januar durch den Vortrag von Dr. Alexandra Windsberger (Universität des Saarlands) zum Thema „Lebensschutzstrafrecht – Über Widersprüche zwischen Selbstbestimmung und Heiligkeit des Lebens“ bereichert. Damit nahm sich die Referentin eines gleichermaßen hochaktuellen wie brisanten Themas an, welches mit über 50 Zuhörern auf großes Interesse stieß.

Windsberger ging zunächst auf die verschiedenen, höchstrichterlich als straflos ausgewiesenen Formen der Sterbehilfe (indirekte Sterbehilfe, Sterbehilfe durch einverständlichen Behandlungsabbruch), sowie die gem. § 216 StGB strafbare „aktive“ oder auch „direkte“ Sterbehilfe ein. Nach Ansicht Windsbergers sieht sich das damit einhergehende Verbot der einverständlichen Fremdtötung zuvorderst durch das bundesverfassungsgerichtliche Urteil vom Februar 2020 zur Nichtigerklärung des § 217 StGB infrage gestellt.

Eingehend setzte sich die Referentin im Anschluss mit dem sog. „Insulin-Beschluss“ des Bundesgerichtshofs (BGH NJW 2022, 3021) auseinander. Darin betone das Gericht zwar, zur Abgrenzung von Selbsttötung und Fremdtötung weiterhin auf das Kriterium

der Tatherrschaft abstellen zu wollen, bliebe mit der darin verfochtenen „normativen Betrachtungsweise“ aber äußerst vage. Nicht nur die dahingehende Argumentation, sondern auch die dogmatische Untermauerung stellte Windsberger als wenig überzeugend heraus und plädierte stattdessen für eine verfassungskonforme Auslegung des § 216 StGB. Noch einen Schritt weiter ging sie mit ihrer Forderung, über eine Reform des § 216 StGB nachzudenken. Insoweit verwarf sie die bislang gegen die Wirksamkeit der Einwilligung in die eigene (Fremd-)Tötung vorgebrachten Argumente (Irreversibilität der Entscheidung, Unfreiheits- und Unantastbarkeitsthese) nicht zuletzt deshalb, weil diese auf einer vorpositiven Werteordnung basierten.

Abschließend ging Windsberger auf die mögliche Unterlassungsstrafbarkeit eines Garanten nach Eintritt der Bewusstlosigkeit des Suizidenten ein, wobei sie die Rechtsprechung dafür kritisierte, noch immer nicht ausdrücklich von den Grundsätzen der sog. „Peterle-Entscheidung“ abgerückt zu sein. Zudem sprach sie sich für die staatliche Pflicht zur Herausgabe von Natrium-Pentobarbital gem. § 5 I Nr. 6 BtMG aus und stellte die drei aktuell diskutierten Entwürfe zur Reform der Suizidassistenz dar. Regen Gebrauch machten die Zuhörer im Anschluss von der Möglichkeit, mit der Referentin in den Austausch zu treten.

2. Platz für Tübingen bei bundesweitem Strafrechts-Moot-Court

Dem Tübinger Team, bestehend aus *Paul Schühle*, *Johannes Haß*, *Johannes Feuchter* und *Andreas Vovkushevsky*, gelang dieses Jahr beim bundesweiten Strafrechts-Moot-Court, an dem Teams aus 12 Universitäten teilnahmen, ein beachtlicher Erfolg.

Nach monatelanger Vorbereitung unter den wachsamen Augen von *Prof. Bernd Heinrich* und *Nicolas van Bergen* konnte das Team beim Finale in Köln den 2. Platz belegen.

Johannes Feuchter und *Andreas Vovkushevsky* konnten sich darüber hinaus über Einzelauszeichnungen als „Best Speaker“ freuen.

Bester Redner und 4. Platz beim International Roman Law Moot Court

Der 16. International Roman Law Moot Court fand vom 19. - 22. April in Neapel statt. Zu verhandeln war ein fiktiver Fall aus dem römischen Schuldrecht. Das Tübinger Team aus *Inna Raitenbach*, *Zora Wodicka*, *Sven Fierlbeck* und *Luca Schanz* konnte zwar ins Halbfinale einziehen, unterlag aber im kleinen Finale dem Team aus Trier.

Besonders erfreulich war, dass *Sven Fierlbeck* den Preis als bester Redner gewann. Betreut wurde das Team von *Prof. Thomas Finkenauer* und wiss. Mitarbeiter *Konstantin Schönleber*.

TERMINE

Dienstag, 14. Nov., 19 Uhr c.t.
Herbstsitzung der Juristischen Gesellschaft Tübingen

Freitag, 17. Nov., 15 Uhr c.t.
Abschiedsvorlesung
Professor Hermann Reichold

Tübingen in Chapel Hill Frühjahr 2023

Im Rahmen des Tübingen Chapel Hill Law Programs konnten im Februar 20 Tübinger Studierende für 14 Tage in die USA fliegen, wo sie an diversen Vorlesungen der Law School der UNC teilnahmen. Zum Programm gehörte auch eine Reise nach Washington D.C., inklusive einer Führung durch das Kapitol, ein Besuch des Federal Courts in Wilmington sowie Gastvorlesungen der Tübinger Professoren *Christine Osterloh-Konrad* und *Jens-Hinrich Binder*.

„Gesetzlich pauschalierter Schadensersatz – ein innovatives Konzept?“



Auf Einladung des Forums Junge Rechtswissenschaft referierte *Dr. Johannes Ungerer* (Oxford) zum Thema „Gesetzlich pauschalierter Schadensersatz“.

Ungerer erläuterte das Instrument anschaulich anhand der Regelung des Schuldnerverzugs sowie der europäischen Fluggastrechte-Verordnung. Im Rahmen des Regelungsberichts bestehen für die Vertragsparteien nur sehr begrenzte Möglichkeiten, in konsensualer Weise von der Pauschalierung abzuweichen. Aus diesem Grund charakterisierte *Ungerer* die Rechtsfigur letztlich als eine Form des „libertären Paternalismus“, der in einer sozialen Marktwirtschaft durchaus seine Berechtigung habe.

Abschließend stellte der Referent zukünftige Einsatzmöglichkeiten für die Regelungstechnik der gesetzlichen Schadensersatzpauschalierung wie beispielsweise die Behandlung von Anschlussstörungen im Telekommunikationsbereich vor. Im Anschluss folgte eine angeregte Diskussionsrunde.

Fakultätskarrieretag 2023



Am 16. Mai fand in den Historischen Sälen des Museums Tübingen der alljährliche Fakultätskarrieretag statt.

Zahlreiche Student/innen nutzten auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit, mit Vertreter/innen von Kanzleien in Kontakt zu treten und sich über Praktika- und Karrieremöglichkeiten zu informieren. Auch scheuten die Aussteller nicht, den interessierten Studierenden Tipps und Tricks aus ihrem eigenen Studium zu teilen und einen Blick in ihren eigenen Kanzleialltag zu gewähren.

Bundesfachschaftentagung 2023 in Tübingen

„Selbstbestimmt studieren. Let's make our voices heard" - So lautete das Motto, unter dem die Bundesfachschaftentagung (BuFaTa) am Wochenende vom 16.6. bis 18.6. in Tübingen stattfand. Die BuFaTa bildet als oberstes Organ der Bundesfachschaft (BRF) ein Diskussions- und Beschlussforum für Vertreter/innen der Fachschaften juristischer Fakultäten. Die Tagung, an der Vertreter/innen von 32 verschiedenen Fachschaften teilnahmen, beschäftigte sich mit Ideen und Konzepten zu einer Reform des Jurastudiums, der Harmonisierung der Zwischenprüfung sowie zur Fachschaftsstruktur und Organisationsarbeit.

Antike Rechtsgeschichte im Kloster Obermarchtal

Vom 6.-9. Juli fand im Kloster Obermarchtal das XXVI. Internationale Sommerseminar zur antiken Rechtsgeschichte statt. Auf Einladung von *Professor Thomas Finkenauer* kamen die Professoren *Iole Fagnoli* (Mailand/Bern), *Éva Jakab* (Szeged), *Tomislav Karlović* (Zagreb), *Andreja Katančević* (Belgrad), *Fabian Klinck* (Bochum), *Guido Pfeifer* (Frankfurt a.M.), *Johannes Platschek* (München), *Thomas RUFNER* (Trier), *Philipp Scheibelreiter* (Wien), *Gottfried Schiemann* (Tübingen) und *Gerhard Thür* (Graz) mit ihren Studenten und Assistenten in Obermarchtal zu Vorträgen aus den verschiedensten Gebieten der antiken Rechtsgeschichte, vor allem des römischen Rechts, zusammen. Ein Besuch des Klosters Zwiefalten rundete das Programm ab.